

kommen Hindeutungen auf dieselbe als eine bei den Hebräern übliche Strafe vor (vgl. 2 Sam. 20, 21 f. 4 Rdn. 10, 6—8. Matth. 14, 10 f. Apg. 12, 2). Es ist daher wenigstens sehr wahrscheinlich, daß die Strafe des Schwertes eben die Enthauptung war, wenn auch zuweilen anderartige Tödtungen durch das Schwert vorgekommen sein mögen. Ueber die Strafe der Steinigung s. d. Art. Außer den beiden vorgenannten Todesstrafen nennt das mosaische Gesetz keine weitere, die Talmudisten dagegen zählen (Sanhedr. 7, 1) vierlei Todesstrafen als gesetzlich auf: die Steinigung (אֶבֶן), die Verbrennung (שָׂרִיף), die Strafe des Schwertes (חֶרֶב) und die Strangulierung (כְּוִי). Es wird nämlich im Gesetze oft auch der allgemeine Ausdruck gebraucht: wer das und das thut, „soll getödtet werden“ oder „soll ausgerottet werden aus seinem Volke“, und daß auch mit größerem Ausdruck eine Todesstrafe bezeichnet sei, und zwar dieselbe, wie mit ersterem, erhellt aus Ex. 31, 14, verglichen mit 35, 2. Die alten Rabbinen verstehen darunter die Erdrosselung oder Strangulierung, und die Gemara sagt ausdrücklich: אֵיכָה אֵלֶּה חֶרֶב וְכֵן יִכְרַח הַמָּוֶרֶת בְּחֵרֶת סָמָה Sanhedr. 84<sup>b</sup>; vgl. Targ. Pseudo-Jonath. zu Gen. 20, 10 und Sanhedr. 11, 1); der Mischna zufolge bestand diese Strafe darin, daß man den Verurtheilten bis an die Kniee in Mist eingrub, dann ein hartes Tuch, in ein weiches gewickelt, um seinen Hals legte und nach beiden Seiten hin zog, bis er starb (Sanhedr. 7, 3). Allein da die angeführten Stellen des Exodus von der Strafe für die Sabbatübertretung reden, diese aber die Strangulierung war (Num. 15, 32—36), so haben die Talmudisten offenbar Unrecht, und es kann unter jenem allgemeinen Ausdruck wohl nur eben die Steinigung gemeint sein. Ferner findet sich im Gesetze auch die Vorschrift, daß ein Mann, der eine Tochter und ihre Mutter heiratet, und eine Priesterstochter, die Hurerei treibe, verbrannt werden sollen (Lev. 20, 14; 21, 9); darum wird im Talmud auch die Strafe der Verbrennung als gesetzliche Todesstrafe aufgeführt, und das Verurtheilte dabei dahin bestimmt, daß man den Verurtheilten bis an die Kniee in Mist eingrabe, ihm dann ein hartes Tuch, in ein weiches gewickelt, um den Hals legte und nach beiden Seiten hin zog, bis er den Mund öffnete, worauf sogleich geschmolzenes Blei in denselben gegossen werde, daß es in seine Eingeweide dringe und sie verbrenne (Sanhedr. 7, 2). Allein daß an den angeführten Stellen des Leviticus nicht ein Lebendiger verbrannt, sondern ein Verbrennen der Leiche des bereits hingetrichteten Verbrechens gemeint sei, erhellt aus Jos. 7, 15, 25, wo Achan zuerst gesteinigt und dann verbrannt wird, obwohl die Strafe vorher bloß mit שָׂרִיף bestimmt ist. Das Gesetz verordnet nämlich für gewisse Fälle eine Verschärfung der Todesstrafe, welche in einer Beschimpfung oder Mißhandlung nicht des Hingurichtenden, sondern erst seiner Leiche bestand. Eine dieser

Verschärfungen war eben das Verbrennen der Leiche. Eine andere war das Aufhängen derselben an einen Baum oder Pfahl (Num. 25, 4. Deut. 21, 22. Jos. 8, 29; 10, 26 f.), womit zuweilen auch noch eine Verstümmelung verbunden war (2 Sam. 4, 12); die Aufgehängten durften aber nicht über Nacht hängen bleiben, sondern mußten vorher abgenommen werden (Deut. 21, 23. Jos. 8, 29; 10, 26 f.). Eine fernere Verschärfung war auch noch das Steinigen der Leiche, oder der Stelle, wo sie begraben war, so daß dadurch wohl auch ein großer Steinhaufe (גַּל אֲבָבִים גָּדוֹל) an solcher Stelle entstand (Jos. 7, 25 f.; 8, 29. 2 Sam. 18, 17). — Außer den gesetzlichen und einheimischen Todesstrafen kamen bei den alten Hebräern im Laufe der Zeit auch noch mehrere ausländische in Anwendung. Zu diesen gehört 1. die Dichotomie (דִּיחֹתוּמַיִם דִּיחֹתוּמַיִם, μέλλειν), welche besonders in Babylonien (Dan. 2, 5; 3, 29), Aegypten (Herod. 2, 139; 3, 13) und Persien (Herod. 7, 89) üblich war. Sie bestand darin, daß dem Verbrecher ein Glied nach dem andern abgeschnitten wurde, bis er starb. Eine Art derselben (דִּיחֹתוּמַיִם) ward schon von Samuel an dem amalekitischen König Agag (1 Sam. 15, 33) und später von Antiochus Epiphanes an den Machabäern vollzogen (2 Mach. 7, 7). 2. Auch das Zerfügen, das im Alterthum ebenfalls in Aegypten und Persien (Ctesias, Pers. 55; Rosenmüller, Altes und neues Morgenland V, Leipzig 1820, 95 f.) besonders üblich war und später auch in Rom, namentlich unter Caligula, oft stattfand (Sueton. Calig. 27), kommt schon frühe bei den Hebräern vor. Schon David ließ kriegsgefangene Ammoniter (2 Sam. 12, 31. 1 Par. 20, 3) und König Manasses nach altrabbinischen (Jebamoth. fol. 49<sup>b</sup>) und patristischen Nachrichten den Propheten Isaias (s. d. Art.) auf diese Weise hinrichten. 3. Auch das Hinabstürzen über einen Felsen (κατακρημνισμός, דִּיחֹתוּמַיִם) wird schon Ps. 141, 6 erwähnt und unter Amasias an einer großen Anzahl von Kriegsgefangenen vollzogen (2 Par. 25, 12; vgl. 2 Mach. 6, 10. Luc. 4, 29). Das entsprechende dejicere de saxo Tarpejo (Liv. 6, 20) und praecipitare ex aggere (Sueton. Calig. 27) bei den Römern ist bekannt. 4. Das Todtschlagen mit Stöcken (τυμπανισμός), eine bei den alten Persern, Griechen und Römern übliche Strafe (vgl. Suicer. Thesaurus II, 1329 sq.), wurde an dem Machabäer Eleazar vollzogen (2 Mach. 6, 30) und wird auch Hebr. 11, 36 erwähnt. Die Strafe hat ihren Namen von dem Werkzeug τυμπανον, von dem es jedoch ungewiß ist, ob darunter die Stöcke und Knittel zum Schlagen oder das Holz, an dem die Verurtheilten befestigt wurden (Suicer. l. c.), gemeint sei. 5. Endlich wurde auch die Kreuzigung (s. d. Art.) seit den letzten Hasmonäern bei den Juden üblich. Dagegen fand das Ex. 19, 13 erwähnte Erschießen mit Pfeilen nur in dem dort